

Petitpierre Gilles (R, GE): Je suis victime comme d'autres de cette ambiance de grande improvisation. J'avais une impression tout à fait différente, c'est-à-dire que nous voulions ne pas mentionner dans le texte la possibilité pour le concurrent d'accéder au registre, mais que nous voulions dire dans les débats qu'un concurrent pouvait avoir, au sens du début de la disposition, un intérêt légitime à la consultation. Nous ne voulions pas créer une catégorie nouvelle.

Comme je n'ai pas de dépliant à jour sous les yeux, il me semble que le problème est résolu dans le sens de la proposition présentée par M. Koller, conseiller fédéral. Si ce n'est pas le cas, alors il faudrait aller dans le sens de M. Salvioni, je crois que c'était la volonté de la majorité de la commission.

Zimmerli Ulrich (V, BE): Ich bin Herrn Petitpierre für seine Intervention ausserordentlich dankbar. Es ist genau so, wie er sagt. Die Protokolle sind sehr spät eingetroffen, und sie sind notwendigerweise summarisch, weil sie unter grossem Zeitdruck erstellt werden mussten. Ich habe die Kommissionsberatungen in genau gleicher Erinnerung. An sich ist das Anliegen legitim. Es ist in der Kommission ausführlich darüber diskutiert worden, dass nämlich ausnahmsweise auch die Konkurrenzsituation unter den Buchstaben a fallen kann, wenn ein Bedürfnis besteht, Auskunft zu erhalten. Wir wollten in der Kommission kein zusätzliches, falsch zu verstehendes Zeichen setzen, sondern wir wollten in den Beratungen hier im Plenum zum Ausdruck bringen, dass wir den Buchstaben a offen verstehen und dass dort durchaus auch eine Konkurrenzsituation einbezogen werden kann.

Auch Herr Schoch hat meines Erachtens recht, wenn er sagt, wir sollten dem Buchstaben a zustimmen, der unbestritten ist, und den Buchstaben b streichen, uns also formell dem Nationalrat anschliessen, aber dies mit der Erklärung, wie sie von den Herren Schoch und Petitpierre bereits formuliert worden ist und der ich mich in allen Teilen anschliesse.

Schoch Otto (R, AR): Ich habe es bereits gesagt, wir haben diese Woche zweimal zwischen 7 und 8 Uhr morgens diese Differenzen beraten, am Dienstag und heute. Das ist einfach zu kurzfristig und zu überhastet, um zu einem sinnvollen Ergebnis zu gelangen. Das zeigt sich jetzt auch angesichts der Uneinigkeit über den Inhalt der Protokolle.

Ich stelle Ihnen deshalb den Antrag, das Geschäft heute abzusetzen, der Kommission für Rechtsfragen die Möglichkeit zu geben, zwischen der Herbst- und Wintersession nochmals in aller Ruhe auf die Angelegenheit zurückzukommen und dann in der Wintersession mit dem Geschäft weiterzufahren.

Präsident: Herr Schoch beantragt, die Behandlung dieses Geschäftes hier abzubrechen und es an die Kommission für Rechtsfragen zurückzuweisen. Herr Bundesrat Koller hat mir bereits sein Einverständnis mit diesem Vorgehen bekundet.

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag Schoch 21 Stimmen
(Einstimmigkeit)

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

94.032

Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland. Bundesgesetz. Änderung Acquisition d'immeubles par des personnes à l'étranger. Loi fédérale. Modification

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 525 hiervor – Voir page 525 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 28. September 1994
Décision du Conseil national du 28 septembre 1994

Art. 3 Abs. 2 Bst. a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 3 al. 2 let. a

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Wir haben bei dieser Vorlage fünf Differenzen zu behandeln. Die erste ist bei Artikel 3. Dort geht es um die Ausnahmen in der Kategorie der sogenannten Kapitalanlagen. Im Nationalrat wurde neu ein raumplanerischer Aspekt eingebracht. Sie wissen, dass es in verschiedenen Kantonen oder Gemeinwesen bei den Nutzungsplänen sogenannte Mischnutzungen gibt. Industrie- und Gewerbebezonen sind mit der Auflage belastet, dass dort auch ein gewisser Quotenanteil an Wohnraum realisiert werden muss oder dass diese Zonen einen gewissen Anteil Wohnraum aufweisen müssen. Es stellt sich nun die Frage, wie solche raumplanerisch zwingend vorgeschriebene Wohnungen – zum Beispiel, wenn sich diese in einem gleichen Gebäude wie eine Betriebsstätte oder in einer gleichen Gebäudegruppe befinden – behandelt werden müssen, ob nach dem Recht der Betriebsstätten oder nach dem Recht der Wohnungen, der Kapitalanlagen. Für uns stellt sich die Frage, wie wir das gewichten wollen.

Die Kommission gelangte mehrheitlich zur Auffassung, dass die privaten Investoren nicht dafür bestraft werden sollten, dass die öffentliche Hand solche Raumplanungsnormen zwingend vorschreibt. Wir meinen, die Lex Friedrich sollte nicht durch das Raumplanungsgesetz unterlaufen werden, sondern wir sollten in diesem Falle der Lösung des Nationalrates, die eine Ergänzung beinhaltet, zustimmen. Es ist dies ein Aspekt, den wir in der Kommission gar nicht diskutiert haben. Die Kommission ist einhellig dafür, damit wir eine zweckmässige Lösung treffen können, die ganz im Sinne und Geiste der Revisionsbestrebungen liegt.

Angenommen – Adopté

Art. 5 Abs. 1 Bst. a

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 5 al. 1 let. a

Proposition de la commission

Maintenir

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Hier geht es um eine wichtige materielle Differenz. Es geht um die Frage des Prinzips, ob Wohnsitzprinzip oder Nationalitätenprinzip gelten sollen. Unser Rat hat sich bereits einlässlich mit dieser Frage auseinandergesetzt. Der Nationalrat hat die ganze Materie ebenfalls sehr ausgiebig diskutiert. Es handelt sich eigentlich

um gar nichts Neues. Bereits 1961 hatten wir in der Lex von Moos das sogenannte Wohnsitzprinzip realisiert. Bei einer Revision im Jahre 1965 wurde dann dieses Prinzip in das Nationalitätenprinzip umgewandelt. Seither stehen wir im Widerspruch zum Völkerrecht, vor allem im Widerspruch zu zahlreichen internationalen Vereinbarungen. Die Quintessenz ist die, dass wir 1991/92 grosse Vollzugsschwierigkeiten mit dem Vollzug von bundesgerichtlichen Urteilen hatten. Man musste bekanntlich Vergleiche anstreben, wollte man nicht vermehrt Retorsionsmassnahmen seitens des Auslandes gewärtigen. Wir bemühen uns nun bei jeder Gelegenheit, unsere Gesetze den internationalen Rechtsnormen anzupassen, d. h. unsere nationale Gesetzgebung eurokompatibel zu gestalten. Weshalb sollten wir nun ausgerechnet bei dieser Teilrevision weiterhin an einem international vertragswidrigen Zustand festhalten? Deshalb hat sich unser Rat der Auffassung des Bundesrates angeschlossen und hat nun vom Nationalitätenprinzip zum Wohnsitzprinzip gewechselt. Hinzu kommt, dass wir die Auslandschweizer indirekt zu begünstigen versuchen. Zum einen geschieht dies nämlich, indem wir sie in eine bessere Position bringen. Alle Personen, die früher während fünf Jahren in der Schweiz Wohnsitz hatten, können auch künftig entsprechende Grundstücke erwerben. Zum anderen haben wir weitere Ausnahmen in Artikel 7 vorgesehen, wonach alle Personen – also auch die Auslandschweizer – ohne weiteres als Erben, als Vermächtnisnehmer, ebenfalls Grundstücke erwerben können. Die Zahl der Auslandschweizer, die im Moment kein Eigentum erwerben könnten, ist also sehr, sehr beschränkt.

Ferner gilt es zu beachten: Wenn wir nicht zum Wohnsitzprinzip wechseln, riskieren ja gerade unsere Auslandschweizer im Ausland entsprechende Retorsionsmassnahmen, indem sie beispielsweise im Ausland keine Grundstücke mehr erwerben könnten. Dieselbe Gefahr laufen auch in unserem Lande wohnende Schweizer, die sich bemühen, im Ausland entsprechende Grundstücke zu erwerben. Die Gefahr solcher Retorsionsmassnahmen ist nicht zu verkennen.

Es gilt zu beachten, dass wir gegenwärtig ausserordentlich schwierige bilaterale Verhandlungen mit der EU führen. Unsere Glaubwürdigkeit ist angeschlagen. Meinen Sie, dass unsere Glaubwürdigkeit erhöht wird, wenn wir uns über alle internationalen Verträge hinwegsetzen und unser Recht nicht den internationalen Gepflogenheiten und dem internationalen Recht anpassen? Ich glaube kaum.

Auch aus dieser gesamtheitlichen Schau heraus müssen wir an unserem Beschluss festhalten und dürfen nicht dem Nationalrat folgen.

Ich bitte Sie im Auftrag der einstimmigen Kommission um Festhalten.

Bisig Hans (R, SZ): Die Teilrevision der Lex Friedrich ist als erster Schritt zur Aufhebung dieser nicht mehr notwendigen, überholten und zwischenzeitlich sogar kontraproduktiv gewordenen Regulierung zu verstehen. Sie dient der Abfederung des Übergangs zu kantonalen Schutzbestimmungen und gibt gleichzeitig der Expertenkommission Füg die Möglichkeit, ohne Zeitdruck die Folgen einer vollständigen Aufhebung der Lex Friedrich zu überprüfen.

Diese Teilrevision hat nun einen entscheidenden Mangel; der Kommissionssprecher hat ihn erwähnt. Dieser Mangel sollte nicht unterschätzt werden. Er führt zu einer wesentlichen Schlechterstellung der Auslandschweizer, sollen diese doch nun neu wie Ausländer behandelt werden, mindestens, was ihre Anlagemöglichkeiten im Immobilienbereich betrifft.

Da die neue Lösung nur als kurzfristiges Übergangsrecht verstanden werden kann, sind nach meiner Ansicht die eben gehörten Begründungen nicht überzeugend, auch die völkerrechtlichen nicht. Ich sehe keinen Grund, für diese zwei, drei Jahre – wenn ich die Aussagen des Bundesrates richtig interpretiere – eine einzige Differenz zum Nationalrat zu schaffen und ausgerechnet noch eine Differenz, die unseren Auslandschweizern Schaden zufügt!

Ich beantrage darum, dass die Politikervernunft höher bewertet wird und dass bei Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates beschlossen wird.

Koller Arnold, Bundesrat: Was jetzt Herr Bisig geltend gemacht hat, mag tatsächlich auf den ersten Blick stossend erscheinen: Künftig – wie übrigens seinerzeit schon unter der Lex von Moos – sollen Auslandschweizer, wenn sie eine Ferienwohnung in der Schweiz kaufen wollen, wieder der Bewilligungspflicht unterstellt sein. Das ist sicher eine ungewohnte, aber eben zwingende Folge des Wechsels vom Nationalitäten- zum Wohnsitzprinzip. Ich glaube aber doch, dass der Nationalrat wichtige Gedanken übersehen hat. Denn im Rahmen einer diskriminierungsfreien Behandlung aller Ausländer und in Übereinstimmung mit den Niederlassungsverträgen, welche wir mit praktisch allen westeuropäischen Staaten abgeschlossen haben, wollen wir ja, wie Herr Küchler zu Recht gesagt hat, den Auslandschweizern so weit als möglich entgegenkommen. Wir haben die Bestimmung aufgenommen, dass sie der Bewilligungspflicht nicht unterstehen, wenn sie fünf Jahre in der Schweiz gewohnt haben. Das gilt natürlich auch für andere Ausländer, weil das Gesetz ja diskriminierungsfrei sein soll. Daraus ersehen Sie, dass beispielsweise alle Auslandschweizer der sogenannten ersten Generation der Bewilligungspflicht praktisch nicht unterstehen werden. Dann haben wir eine weitere wichtige Lockerung zugunsten der Auslandschweizer im Gesetz: Wenn immer sie als Erben, als gesetzliche oder eingesetzte Erben oder als Vermächtnisnehmer, in Frage kommen, unterstehen sie der Bewilligungspflicht auch nicht.

Sie sehen also, wir haben im Rahmen des Völkerrechts wirklich alles getan, um die Auslandschweizer so weit als möglich zu begünstigen und ihnen entgegenzukommen. Letztlich stellt sich eben wirklich die Frage, mit welcher Lösung wir den Auslandschweizern besser dienen. Dienen wir ihnen wirklich, wenn wir jetzt wieder die alte Lösung in dieses Gesetz aufnehmen, wohl wissend, dass wir damit gerade die Auslandschweizer mit grösster Wahrscheinlichkeit wieder ausländischen Retorsionsmassnahmen aussetzen? Die Europäische Union ist auf solche Diskriminierungen heute hochsensibilisiert. Davon nimmt die EU heute Kenntnis, und ich bin überzeugt, dass die Länder, welche mit uns Niederlassungsverträge abgeschlossen haben, diese Diskriminierung beim ersten praktischen Fall geltend machen werden. Sie werden den Bundesrat unter Druck setzen, genau wie Italien dies bei den Bündner Fällen getan hat. Die Retorsionsmöglichkeiten, welche die ausländischen Staaten haben, können sich tatsächlich fast nur gegen die Auslandschweizer etwa in Italien, Frankreich oder Österreich richten.

Dazu nehmen wir natürlich – einmal mehr – einen grossen internationalen Prestigeverlust in Kauf. Sie wissen, dass wir vor wirklich schwierigen Verhandlungen mit der EU stehen. Wenn wir das Gesetz so verabschieden, wird das natürlich wieder als schwarzer Fleck vorgemerkt. Dieser Einwand wird mit guten Gründen geltend gemacht werden, weil eine solche Bestimmung mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen, die wir eingegangen sind, nicht vereinbar ist.

Ich bin überzeugt, dass wir auch den Auslandschweizern den besseren Dienst erweisen, wenn wir hier eine klare Ordnung schaffen und wirklich alles tun, um sie im Rahmen des Diskriminierungsverbotes noch zu begünstigen – jedenfalls einen besseren, als wenn wir kurzfristig darauf spekulieren, dass diese Revision nicht lange in Kraft sein werde und es nicht zu Retorsionsmassnahmen komme.

Herr Bisig, ich muss Ihnen auch sagen, dass die zweite Phase politisch noch viel heikler sein wird als diese. Herr Keller Rudolf hat gestern schon das Referendum angekündigt. Die zweite Phase, in der wir die Lex mit entsprechenden Kompensationsmassnahmen ja am liebsten ganz aufheben möchten, wird politisch natürlich viel schwieriger zu realisieren sein als diese «Swisslex-plus»-Vorlage, über die Sie heute zu entscheiden haben.

Aus all diesen Gründen möchte ich Sie bitten, hier an Ihrem Entscheid festzuhalten.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission

27 Stimmen

Für den Antrag Bisig

4 Stimmen

Art. 7 Bst. k*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 7 let. k*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Bei Artikel 7 Litera k handelt es sich um eine Formulierung, die ursprünglich von unserem Ratskollegen Edouard Delalay stammte. Diese Bestimmung ermöglicht es, Gesellschaften, die zu wesentlichen Teilen im Besitz von Ausländern sind, zu liquidieren und die Liegenschaften hernach ohne Bewilligung in das Privatvermögen der ehemaligen Aktionäre zu überführen. Aber bereits in unserer ersten Beratung im Plenum haben wir auf Umgehungsmöglichkeiten hingewiesen und den Zweitrat ersucht, die notwendigen Schranken gegen Umgehungsmöglichkeiten einzubauen. Dies hat nun der Zweitrat getan, indem er einfach die Jahrzahl 1974 eingefügt hat. Das heisst, dass lediglich aus den Immobilienfirmen, die vor 1974 gegründet wurden und jetzt liquidiert werden, die Grundstücke in das Privatvermögen der Aktionäre überführt werden können. 1974 ist übrigens das Jahr des Inkrafttretens der Lex Furgler. Seit diesem Jahr konnten ja keine entsprechenden Gründungen von Immobiliengesellschaften mehr vorgenommen werden. Wir können also mit dieser Einfügung des Nationalrates die Umgehungsmöglichkeiten, die auch von unserem Rat nie beabsichtigt wurden, eliminieren.

Die Kommission ersucht Sie, dieser vom Nationalrat vorgenommenen Ergänzung zuzustimmen.

Delalay Edouard (C, VS): J'observe avec intérêt que le texte que nous avons introduit dans la loi à l'article 7 dont nous traitons maintenant a été accepté par le Conseil national.

Lorsque j'avais fait cette proposition ici, M. Koller, conseiller fédéral, l'avait acceptée avec beaucoup de préoccupation. Je vois qu'aujourd'hui le Conseil national a introduit une réserve supplémentaire: il s'agit des sociétés immobilières fondées avant 1974. Je n'ai pas eu le temps d'approfondir cette question, mais je pense que le but de cette adjonction est d'éviter des abus, en particulier le détournement de la volonté de la loi. J'aimerais tout de même poser une question à M. Koller sur la portée pratique de cette adjonction, que je ne combats pas puisque l'ensemble de l'idée a été retenue par notre Conseil et par le Conseil national. Mais je voudrais avoir des garanties quant à la portée de cette datation d'avant 1974. Quel est exactement le but recherché par cette adjonction?

Koller Arnold, Bundesrat: Sie erinnern sich an die Debatte, als Sie diesen Antrag eingebracht haben. Ich hatte insofern etwas Bedenken, als ich befürchtete, dass der Antrag ohne zeitliche Limitierung zu unerwünschten Umgehungsmöglichkeiten führen könnte.

Ich möchte Ihnen das an einem Beispiel zeigen: Wenn wir diese Limitierung – es muss sich um Gesellschaften handeln, die vor 1974, also vor dem Inkrafttreten der Lex Furgler, gegründet worden sind – nicht vorsehen, könnte heute durch eine ausländische Person einfach eine Aktiengesellschaft gegründet und ein Grundstück erworben werden. Diese Gesellschaft könnte dann liquidiert werden, und damit wäre die betreffende Person zu einem bewilligungsfreien Kauf eines Grundstückes in der Schweiz, wie etwa einer Ferienwohnung – es geht ja hier nur um den harten Kern der Lex Friedrich –, gekommen.

Es ist eigentlich durchaus auch im Sinne Ihres Antrages, dass wir diese Limitierung vornehmen. Wer vor dem Inkrafttreten der Lex Furgler, als der betreffende Käufer diese Limitierungen ja noch gar nicht kennen konnte, eine Gesellschaft gegründet oder Anteilswerte erworben hat, hat jetzt die Möglichkeit, bei einer Gesellschaftsliquidation bewilligungsfrei zu einem Grundstück zu kommen.

*Angenommen – Adopté***Art. 8 Abs. 1 Bst. a***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 8 al. 1 let. a*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Bei Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a handelt es sich lediglich um eine Konsequenz aus dem Beschluss, den wir bei Artikel 3 gefasst haben. In diesem Sinne müssten wir uns übereinstimmend auch bei Artikel 8 dem Nationalrat anschliessen.

*Angenommen – Adopté***Art. 11 Abs. 2***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 11 al. 2*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Bei Artikel 11 Absatz 2 handelt es sich wiederum um eine wichtige Frage, um eine gewichtige Differenz zwischen unseren beiden Räten. Es geht um die Frage, ob im Gesetz eine Höchstzahl für eine zweijährige Periode festgeschrieben oder ob die Kompetenz der Festlegung der Kontingenzzahl an den Bundesrat delegiert werden soll.

Die Frage hat auch im Nationalrat homerische Diskussionen verursacht. Der Nationalrat hat sich mit 107 zu 48 Stimmen, also mit einer sehr grossen Mehrheit, für die Fassung des Bundesrates ausgesprochen.

Der Nationalrat liess sich vor allem von folgenden Argumenten leiten: Sollte es aus irgendwelchem Grunde zu einem Referendum gegen diese Revisionsvorlage kommen, dann sollten die Bürgerin und der Bürger unbedingt wissen, bis zu welcher Höchstzahl der Bundesrat innerhalb von zwei Jahren überhaupt gehen kann. Es besteht aber keine Gefahr, dass die Schleusen ungehemmt geöffnet werden, wenn wir auf Gesetzesstufe einen oberen Plafond verankert haben, der Sicherheit bietet, dass diese Zahl nicht überschritten werden kann. Die 4000 Einheiten belassen ferner nach Auffassung des Nationalrates, aber auch nach Auffassung der Mehrheit der Kommission, dem Bundesrat genügend Spielraum, weil das Kontingent heute ja pro Jahr bloss 1420 Einheiten beträgt, das heisst für zwei Jahre 2840 Einheiten. In den letzten neun Jahren wurden diese Maximalquoten überhaupt nie mehr ausgeschöpft. Im Jahre 1993 beispielsweise betrug die effektiven Bewilligungen lediglich 1246 Einheiten. Aus diesen Gründen nehmen wir dem Bundesrat keine Flexibilität weg, und das Gesetz bleibt auch für die weitere Zukunft praktikabel und reicht aus, der Nachfrage zu genügen.

Aus staats- und referendumpolitischen Gründen ersucht Sie die Kommission – der Entscheid wurde mit 6 zu 3 Stimmen gefällt –, dem Nationalrat zu folgen.

Salvioni Sergio (R, TI): A titolo personale, perché questa non è l'opinione della commissione, debbo oppormi a questa decisione, e ritengo che si dovrebbe abolire la quota che è stata fissata nella legge. I motivi sono già stati esposti precedentemente, ma mi permetto di riassumerli.

Prima di tutto, una quota fissa, ancorata nella legge, non è un modo di legiferare normale e intelligente, perché le situazioni possono variare di anno in anno, quindi le quote debbono poter essere variate anch'esse. Ed è il Consiglio federale che dovrebbe decidere anno per anno le quote da stabilire.

La seconda considerazione: qui parlo a nome del Consiglio di Stato del Cantone Ticino che ha fatto una comunicazione ufficiale al Consiglio federale in questo senso. Il Cantone Ticino ritiene che il fatto di fissare una quota rappresenti una messa sotto tutela, rispettivamente una diminuzione della capacità di decisione di un Cantone. Questo è profondamente in contra-

sto con i principi federalisti, ragione per la quale ritengo che, se noi lasciamo al Consiglio federale la possibilità di decidere anno per anno quale è la quota da mettere a disposizione dei Cantoni, poniamo il Consiglio federale nella situazione di potere adattare la sua politica per quanto concerne la disponibilità di terreni da vendere a stranieri, di adattarla all'evoluzione economica e sociale e non ci leghiamo invece con una quota assolutamente fissa.

E' la ragione per la quale propongo di togliere questa quota massima di unità da mettere a disposizione dei Cantoni e di lasciare al Consiglio federale di decidere liberamente anno per anno quale deve essere la quota.

Delalay Edouard (C, VS): *Tout à l'heure, avant de commencer le débat sur cet objet, notre président nous a bien demandé si nous étions prêts à traiter de ces questions.*

Je ne suis pas intervenu parce que je n'ai pas l'habitude de troubler la quiétude de ce Conseil, mais je dois quand même dire que notre méthode de travail prête le flanc à la critique. La commission, dont je ne fais pas partie, s'est réunie ce matin à 7 heures, nous recevons le dépliant à 8 heures et quart, et nous devons en débattre immédiatement. Je trouve que ce sont des méthodes de travail qui ne sont pas correctes et qui ne permettent pas un examen approfondi des questions qui nous sont soumises.

Cela étant dit, je n'épiloguerai pas, je voudrais simplement faire quelques remarques de fond à propos de l'article 11.

Lors du débat qu'il a eu au mois de juin sur cet objet, le Conseil des Etats avait décidé de biffer cet article.

Aujourd'hui, la commission nous propose d'adhérer au Conseil national qui veut de nouveau introduire un quota de 4000 unités pour une période de deux ans.

Je comprends les arguments qui sont apportés ici, le risque de référendum qui existe, la nécessité d'avoir des positions claires dans l'hypothèse d'un référendum contre cette loi, mais je voudrais tout de même savoir, de la part du Conseil fédéral, quels sont les effets pratiques pour les cantons de l'introduction de ce contingent de 4000 unités pour deux ans. Le rapporteur vient de le dire, on n'utilise pas ce contingent de 4000, il s'agit d'environ 1200 par année, ce qui laisserait supposer que le contingent de 4000 est très large et qu'on peut donc y souscrire assez facilement, mais je ne sais pas ce que va devenir le problème de la lex Friedrich et si ce contingent sera toujours suffisant à l'avenir.

Je voudrais quand même rappeler que cette loi dont nous discutons maintenant reste contraire à la politique de rapprochement avec nos voisins et à notre volonté souvent proclamée, dans ce Conseil même, de libéraliser, de déréglementer. Lorsque nous traitons de cette loi, nous montrons une réelle faiblesse à l'égard de milieux frileux dans notre pays et de milieux fondamentalistes. J'ai grand espoir dans les conclusions du groupe de travail mandaté pour étudier le noyau dur de la loi et j'espère qu'elles déboucheront sur des solutions. Si les solutions présentées par ce groupe d'experts ne devaient pas être suffisantes ou satisfaisantes, j'espère bien que les cantons auront, dans la deuxième étape de la révision de cette loi, des compétences accrues.

Je crois pouvoir donner ici l'exemple du Valais en matière de ventes aux étrangers. Pendant deux ans, nous n'avons pas eu de dispositions et nous n'avons, par conséquent, pas eu de ventes aux étrangers. Ensuite, nous avons pris nous-mêmes des dispositions cantonales qui sont aujourd'hui un exemple d'autolimitation dans la vente d'immeubles aux étrangers. Ceci devrait nous inciter à respecter davantage les compétences cantonales et le fédéralisme qui est à la base de l'organisation de notre pays.

Je ne m'étendrai pas aujourd'hui sur des questions générales puisque nous en sommes à une procédure de divergences. Je voudrais simplement que le Conseil fédéral nous précise encore bien, par la bouche de M. Koller, conseiller fédéral, les effets pratiques pour les cantons de la réintroduction de ce contingent de 4000 unités pour deux ans.

Begrüssung – Bienvenue

Präsident: Bevor ich das Wort weitergebe, möchte ich auf der Tribüne eine Delegation des Deutschen Bundestages unter der Leitung des Abgeordneten Torsten Wolfram herzlich begrüßen. *(Beifall)*

Die Delegation befindet sich auf einem Arbeitsbesuch und führt mit Ratsmitgliedern sowie mit Beamten der Parlamentsdienste verschiedene Gespräche. Ich wünsche den Delegationsmitgliedern einen interessanten, aufschlussreichen und vielleicht auch ertragreichen Aufenthalt bei uns.

Meier Josi (C, LU): Ich verstehe die Kritiken, die an unserem hektischen Vorgehen geäußert wurden. Wir müssen auch auf die «Schluckfähigkeit» der Bürger Rücksicht nehmen. Wir haben es gar nicht nötig, all die Gesetze so schnell über die Runden zu bringen, dass wir selbst keine Zeit haben, sie zu assimilieren. So weit, so gut. Das vorliegende Geschäft sollten wir trotzdem vorantreiben.

Persönlich habe ich überhaupt keine Probleme, der Höchstgrenze zuzustimmen. Ich habe in der Kommission nie eine andere Meinung vertreten. Ich war immer der Auffassung, dass der heikle Punkt bei einer Volksabstimmung hier liege. Die Leute wollen, dass wir die Höchstgrenze im Gesetz selbst bestimmen und nicht dem Bundesrat anheimstellen.

Andererseits ist die genannte Zahl wirklich keine, die uns handlungsunfähig machen könnte. Die angestrebte Liberalisierung bleibt möglich. Denn in der Tat ist über Jahre hinweg bewiesen, dass diese Zahl den Bedürfnissen genügt. Ganz sicher genügt sie den Bedürfnissen für eine allfällige Übergangszeit. Aber es bleibt die Notwendigkeit, dass wir die Grenze im Gesetz selbst ziehen und die entsprechende Kompetenz nicht delegieren. Das ist referendumpolitisch von Wichtigkeit, um so mehr, als wir in der Kommission einstimmig am Prinzip festgehalten haben, wonach wir den Wohnsitz als Grundlage wählen, damit Diskriminierungen verschwinden.

Ich empfehle Ihnen dringend, dem Nationalrat zuzustimmen.

Koller Arnold, Bundesrat: Es ist nicht meine Aufgabe, mich zu den Arbeitsmethoden des Parlaments zu äussern. Aber bei dieser Vorlage möchte ich Ihnen doch zu bedenken geben, dass wir hier bewusst ein besonderes Tempo angeschlagen haben. Wir haben gestern im Nationalrat festgestellt, dass in unserem Land in bezug auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland unterschiedliche Mentalitäten bestehen. Wir haben auf sehr emotionale Weise erlebt, dass sich die Romandie und das Tessin durch das geltende Gesetz benachteiligt fühlen, weil dort die zurzeit überproportionale Arbeitslosigkeit natürlich besonders schwer wiegt.

Wenn wir hier also ein ausserordentliches Tempo verfolgen, tun wir dies – wenigstens zu einem beschränkten Teil, soweit es hier möglich ist –, um den bekannten Graben in unserem Land, der nach der EWR-Abstimmung wieder aufgebrochen ist, zu überwinden. Das wollte ich vor allem zuhänden von Herrn Delalay hier noch festhalten.

Seine Frage betraf die praktischen Auswirkungen der gesetzlichen Fixierung des Ferienwohnungskontingentes auf 4000 Einheiten für zwei Jahre. Man muss diese Frage wiederum im Gesamtzusammenhang beantworten: Einmal ist zu berücksichtigen, dass wir mit dem Gesetz generell eine bedeutende Öffnung vornehmen. Beispielsweise sind, im Unterschied zum geltenden Recht, neu alle Ausländer, die in der Schweiz wohnen oder arbeiten, generell von der Bewilligungspflicht ausgenommen. Jeder Ausländer, der bei uns wohnt oder arbeitet, untersteht künftig wie ein Schweizer der Bewilligungspflicht nicht mehr, auch nicht in bezug auf den Erwerb von Ferienwohnungen.

Dann haben wir als zweite Neuerung und Liberalisierung aufgenommen, dass Verkäufe unter Ausländern künftig nicht

mehr an das Kontingent angerechnet werden. Ich habe festgestellt, dass die Verkäufe unter Ausländern 1993 immerhin etwa 15 Prozent aller Bewilligungen ausgemacht haben.

Im weiteren kommen wir den Kantonen, im Gegensatz zum geltenden Recht, dadurch entgegen, dass wir ihnen bei der Verwaltung dieser Kontingente viel grössere Flexibilität einräumen. Wir legen die Kontingente für zwei Jahre fest und geben den Kantonen die Möglichkeit, gerade in einer konjunkturellen Situation, wie heute die Kontingente, die für das zweite Jahr vorgesehen sind, schon im ersten Jahr im Ausmass von 10 Prozent zu beziehen; das Gesamtkontingent darf allerdings nicht überzogen werden.

Sie sehen aus all dem, dass wir gegenüber dem heute geltenden Gesetz einerseits wirklich eine kontrollierte Liberalisierung und Öffnung vornehmen und andererseits den betroffenen Kantonen viel mehr Flexibilität in der Bewirtschaftung ihrer Kontingente einräumen. Es kommt dazu, dass der Bundesrat künftig die Möglichkeit hat, über das hinauszugehen, was heute gilt. Ihr Kommissionsprecher hat zu Recht gesagt: Zurzeit gilt ein Jahreskontingent von 1420, das ergibt für die Zweijahresperiode eine Zahl von knapp 3000. Wir haben die Möglichkeit – allerdings im Sinne einer Höchstgrenze, die wir nicht unbedingt ausnützen müssen –, bis zu 4000 Einheiten zu gehen.

Zusammenfassend: Das Gesetz bringt eine wesentliche Öffnung und wird auch weitgehend völkerrechtskonform. Ich danke Ihnen für den wichtigen Entscheid, den Sie damit getroffen haben. Die betroffenen Kantone können nun mit einer wesentlichen Erleichterung rechnen. Auf der anderen Seite ist es sicher entscheidend, dass wir die Zahl von 4000 hier ins Gesetz aufnehmen. Wenn es zu einem Referendum kommt, weiss jede Bürgerin und jeder Bürger dieses Landes, dass der Bundesrat wirklich nicht die Möglichkeit hat, die Zügel schiessen zu lassen, sondern von Gesetzes wegen an diese 4000 Einheiten auf zwei Jahre gebunden ist.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	23 Stimmen
Für den Antrag Salvioni	8 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

94.008

Atomgesetz. Teilrevision

Loi sur l'énergie atomique. Révision partielle

Botschaft, Gesetz- und Beschlussentwürfe vom 19. Januar 1994
(BBI I 1361)

Message, projets de loi et d'arrêté du 19 janvier 1994 (FF I 1341)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Schüle Kurt (R, SH), Berichterstatter: Ja zu einem wirksamen Instrumentarium zur Nichtverbreitung der Kernwaffen; nein zu einer Lex Wellenberg: das sind im Kern die Beschlüsse, die ihre Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie zu diesem zweiteiligen Geschäft gefasst hat.

Der Bundesrat hat mit Botschaft vom 19. Januar 1994 beantragt, das Atomgesetz aus dem Jahre 1959 und den Bundesbeschluss von 1978 zum Atomgesetz, der bis ins Jahr 2000 befristet ist, zu revidieren.

Der Bundesrat verfolgt damit zwei völlig verschiedene Zielsetzungen:

1. Mit der Teilrevision des Atomgesetzes ist eine Verschärfung der Vorschriften über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, die sogenannte Nonproliferation, beabsichtigt.

2. Mit einer Teilrevision des Bundesbeschlusses zum Atomgesetz sollen die Bewilligungsverfahren für Lager für radioaktive Abfälle gestrafft, vereinfacht und beim Bund konzentriert werden.

Vorweg ein Wort zu diesem zweiten Teil der Vorlage. Unsere Kommission hat am 7. April 1994 nach Anhören von Vertretern der Regierungen der Kantone Graubünden, Nidwalden und Uri sowie der Vertreter der Nagra und nach einer ausgesprochen engagierten Debatte mit 7 zu 4 Stimmen beschlossen, auf die Vorlage einzutreten. Einig waren wir uns darin, die Detailberatung einstweilen zurückzustellen. Es steht bis auf weiteres nur ein Lager für radioaktive Abfälle zur Diskussion, das Projekt Wellenberg der Nagra in Nidwalden. Eine einvernehmliche Lösung ist nach den bisherigen Stellungnahmen und Entscheiden der Standortgemeinde und des Kantons in Sicht. Die nötigen Konzessionsgesuche könnten nach nidwaldnerischem Recht von der nächsten Landsgemeinde im Frühjahr 1995 entschieden werden.

In dieser Situation wollte unsere Kommission nicht eine Lex Wellenberg schaffen, die aus föderalistischer Sicht, in diesem Stadium des Verfahrens im Kanton, höchst problematisch gewesen wäre. Nach dem bundesrätlichen Konzept wären die Hoheitsrechte der Kantone in der Planung und beim Bergregal ausserordentlich stark eingeschränkt worden. Hinzu kommt, dass die Bewilligungsverfahren beim Bund zurzeit grundsätzlich überprüft werden. Es ist darum nicht der Zeitpunkt, eine Spezialgesetzgebung zu erlassen – schon gar nicht eine Lex Wellenberg.

Die Kommission erteilte dem Bundesrat darum den Auftrag, das vorgesehene Bewilligungsverfahren nochmals, unter besonderer Berücksichtigung der Stellung der Kantone, grundsätzlich zu überprüfen. Darauf muss die Vereinfachung der Bewilligungsverfahren auf Bundesebene die gebotene Rücksicht nehmen. Die Verwaltungskontrolle des Bundesrates (VKB) arbeitet, wie Sie wissen, zurzeit zuhause des Bundesrates einen Bericht zur Koordination der Entscheidungsverfahren bei Grossprojekten aus. Gestützt darauf soll der Bundesrat bis Ende dieses Jahres der Kommission einen Zusatzbericht über die Resultate vorlegen, mit einer Würdigung des Berichtes der VKB – bezogen auf die Teilrevision dieses Bundesbeschlusses zum Atomgesetz.

Damit komme ich zum ersten Teil der bundesrätlichen Vorlage. Die Verschärfung der Vorschriften über die Nonproliferation hat die Kommission im Rahmen der Teilrevision des Atomgesetzes behandelt. Sie hat dabei alle Beschlüsse einstimmig gefasst und empfiehlt Eintreten und Zustimmung.

Diese Vorlage hat angesichts der angestrebten nuklearen Aufrüstung einiger Länder und der Zunahme des illegalen Handels und des Schmuggels mit Nukleargütern, vor allem mit Plutonium, weiter an Aktualität gewonnen. Beim Atomgesetz sind aber in den letzten Jahren schwerwiegende Lücken sichtbar geworden. Vor allem im Zusammenhang mit der Aufrüstung des Irak wurden in der Schweiz verschiedene Strafverfahren eröffnet. Die Behandlung gerade dieser Fälle hat deutlich gemacht, dass die heutigen Strafbestimmungen völlig ungenügend sind. So ist unter anderem die höchstzulässige Strafe viel zu tief angesetzt, und die absolute Verjährungsfrist ist mit bloss zwei Jahren zu kurz, denn es geht bei diesem Straftatbestand um die Mithilfe bei der Herstellung von Massenvernichtungswaffen, was sehr langwierige Abklärungen zur Folge haben kann.

Die Kommission schlägt Ihnen im Einvernehmen mit dem Bundesrat verschiedene Änderungen vor. Dazu muss ich noch eine Vorbemerkung machen: Aufgrund des Atomgesetzes werden die spezifischen Nukleargüter kontrolliert. Davon zu trennen sind die sogenannten Dual-use-Materialien. Das sind Güter, die in der Regel irgendwelchen friedlichen Zwecken dienen, die jedoch auch für militärische Zwecke verwendet werden können. Die aufgrund des Atomgesetzes kontrollierten Güter sind ausschliesslich und für genau definierte

Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland. Bundesgesetz. Änderung

Acquisition d'immeubles par des personnes à l'étranger. Loi fédérale. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1994
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	94.032
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.09.1994 - 08:00
Date	
Data	
Seite	952-956
Page	
Pagina	
Ref. No	20 024 740

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.